

Hundesteuersatzung der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Holle. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird.

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a.	für den ersten Hund	72,00 €
b.	für den zweiten Hund	108,00 €
c.	für jeden weiteren Hund	144,00 €
d.	für einen gefährlichen Hund gem. § 4	420,00 €
	und für jeden weiteren gefährlichen Hund gem. § 4	720,00 €

Hunde, für die

- a. Steuerfreiheit (§ 5) oder
- b. Steuerbefreiung (§ 6) gewährt wird,
- c. sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 8) gehören,

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 7) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c werden die gefährlichen Hunde gemäß § 4 ebenfalls vorrangig gezählt.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.05.2011 (Nieders. GVBl. S. 130) in der zuletzt gültigen Fassung von der Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem 01. des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d. zu besteuern.

§ 5 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a. Hunde, die in erforderlicher Anzahl gehalten werden von Forstbeamten und –angestellten sowie Forstschutzbeauftragten und Berufsjägern im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst; die Steuerbefreiung bezieht sich lediglich auf die Hunde, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind. Das Einsatzgebiet muss überwiegend im Gemeindegebiet liegen. Bei Jagdeinsatz ist die Eignungsprüfung von einem Jagdverband nachzuweisen.
- b. Blindenführhunde,

- c. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" ist. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende, hilfsbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.
- d. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
- e. Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl, soweit sie ausschließlich zu diesem Zweck gehalten werden,
- f. Hunde, die von Tierschutzvereinen vorübergehend aufgenommen und vermittelt werden, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können,
- g. Hunde, die aus dem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen und Institutionen erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen werden für die ersten 12 Monate der Haltung,
- h. Diensthunde, die von Zoll oder Polizei aus dienstlichen Gründen gehalten werden,
- Sanitäts-, Schutz- und Rettungshunde, die von entsprechenden anerkannten Organisationen gehalten werden.

Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von maximal zwei Hunden,

- a. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüseoder Pflanzenanbau betreiben und von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- b. wenn Hundehalter
 - Grundsicherungsleistungen oder Sozialgeld nach dem SGB II
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII

erhalten,

- c. die für den Rettungs- oder Katastrophendienst vorgesehen sind und ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird,
- d. die zur Bewachung von Gebäuden eingesetzt werden und diese Gebäude von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Die Hunde müssen als Wachhund geeignet sein.

Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

Für gefährliche Hunde gemäß § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Zwingersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde der zweifache Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a. zu erheben.

Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8 gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 4.

\$ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen des § 8 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Holle zu stellen. Die Zeiträume, in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach § 3 Absatz 1 besteuert.

Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

Entfallen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung, so ist dies binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt wird.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst werden.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr Hundesteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund in die Gemeinde zieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht bei der Gemeinde anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Zur Anmeldung sind der Nachweis über eine Hundehaftpflichtversicherung, ein Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung und die Anmeldung im zentralen Hunderegister vorzulegen.

Soweit ein Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, hat der bisherige Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Wegzug aus der Gemeinde.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters anzugeben.

Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige gültig.

Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

- 2. entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 3. entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- 4. entgegen § 12 Abs. 4 im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person Name und Anschrift des neuen Halters nicht angibt,
- 5. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
- 6. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks ohne gültige Steuermarke umher laufen lässt,
- 7. entgegen § 12 Abs. 7 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holle vom 07.11.1974, zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 07.02.2008 außer Kraft.

Holle, den 07.12.2017

Der Bürgermeister

Huchthausen